

# FR\_GERICHTE 601 2014 118 vom 23. Dezember 2014

FR Kantonsgericht, 2014-12-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_601\\_2014\\_118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2014_118)

FR: FR\_GERICHTE 601 2014 118 du 23 décembre 2014

IT: FR\_GERICHTE 601 2014 118 del 23 dicembre 2014

## Regeste

Entscheid des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Gemeindeangelegenheiten

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 114 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechts- pflege (VRG; SGF 150.1) in Verbindung mit Art. 153 Abs. 1 und Art. 154 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1). Insofern das Gesetz vom 25. Novem- ber 1994 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1) oder das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (Informationsgesetz, InfoG; SGF 17.5) zur Anwendung gelangen, ist die Zuständigkeit gestützt auf Art. 27 DSchG und Art. 34 InfoG gegeben. b) Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 lit. a VRG). Verweigert eine Rechtspflegebehörde in einem hängigen Verfahren vollständige Akteneinsicht, handelt es sich dabei um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 120 Abs. 2 VRG. Solche Entscheide sind nur dann selbstständig durch Beschwerde anfechtbar, wenn einer Partei aus ihnen ein nicht wie- dergutzumachender Nachteil erwachsen kann oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Dies ist bei der Ablehnung von Beweisanträgen regelmässig nicht der Fall, da eine entsprechende Gehörsverweigerungs- rüge noch - wirksam - mit Beschwerde gegen den Endentscheid erhoben werden kann (Urteil des Bundesgerichts 2C\_722/2013 vom 23. August 2013 E. 2.3). Ob die verweiger- te Einsicht in die verschiedenen Bau- bewilligungsdossiers zu einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil führen könnte, kann vorlie- gend offenbleiben, weil die Beschwerde bei einer Anhandnahme, wie nun auszuführen ist, ohnehin abzuweisen ist. c) Am 10. November 2014 beantragte der Beschwerdeführer, es sei ihm die Möglich- keit ein- zuräumen, zur Eingabe des Oberamtmannes vom 20. Oktober 2014 Stellung zu nehmen. Der Oberamtmann äusserte sich zur Beschwerde nicht, sondern begnügte sich, auf seine Erwägungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen. Demnach erübrigte es sich, einen weiteren Schriften- wechsel anzuordnen. d) Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Beschwerde kann nur bilden, was bereits Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die Vorinstanz nicht entschieden hat, fallen nicht in den Kompetenzbereich der Rechts- mittelbehörden (Art. 81 Abs. 1 Satz 1 VRG; MARCO DONATSCH, in Kommentar zum Verwaltungs- rechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich 2014, Rz. 9 f. zu 20a, Rz. 11 zu § 52; ALAIN GRIFFEL, in Kommentar zum

Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich 2014, Rz. 44 ff. zu § §§ 19-28a). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, es sei seit dem Jahr 2007 gegen den Gemeinderat von C.\_\_\_\_\_ eine Administrativuntersuchung hängig, ist darauf nicht einzutreten, weil diese Angelegenheit nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist. Ebenso verhält es sich mit dem Einwand, der amtierende Ammann von C.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, sei befangen. Ein konkretes Ausstandsbegehren wurde im vorinstanzlichen Verfahren nicht gestellt. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass Ausstandsgründe unverzüglich vorzubringen sind,

Kantonsgericht KG Seite 4 von 8 das heisst sobald bekannt oder absehbar ist, dass eine möglicherweise befangene Person an der Behandlung der Angelegenheit mitwirkt (REGINA KIENER, in Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich 2014, Rz. 43 zu § 5a). Die dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Verfügung des Gemeinderats von C.\_\_\_\_\_ vom

### **E. 5**

Der Beschwerdeführer leitet zu Recht seinen Anspruch nicht aus dem Datenschutzgesetz ab. Nach diesem Gesetz kann jede Person Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden (Art. 23. Abs. 1 DSchG). Eine solche Konstellation ist hier nicht gegeben.

### **E. 6**

a) Nach Art. 19 Abs. 2 KV ist das Recht auf Information gewährleistet. Jede Person kann amtliche Dokumente einsehen, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse oder privates Interesse entgegensteht. Diese Bestimmung wird im Wesentlichen durch das Informationsgesetz konkretisiert. Weitere Regeln finden sich im Gemeindegesetz. Demnach hat der Gemeinderat die Information der Öffentlichkeit und die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten sicherzustellen (Art. 60 Abs. 3, Art. 83a GG).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 Nach Art. 20 Abs. 1 InfoG hat jede natürliche oder juristische Person, soweit in diesem Gesetz vorgesehen, das Recht auf Zugang zu den amtlichen Dokumenten im Besitz der öffentlichen Organe. Amtliche Dokumente im Sinn des Gesetzes sind Informationen, die auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet sind und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen (Art. 22 Abs. 1 InfoG). b) Der Zugang zu einem amtlichen Dokument wird aufgeschoben, teilweise oder ganz verweigert, wenn und soweit dies aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses erforderlich ist (Art. 25 Abs. 1 InfoG). Nach Art. 26 Abs. 1 InfoG wird ein überwiegendes öffentliches Interesse insbesondere anerkannt, wenn die Gewährung des Zugangs die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden (lit. a), die Aussenbeziehungen des Kantons beeinträchtigen (lit. b), die Entscheidungsfindung durch das öffentliche Organ wesentlich behindern (lit. c), die Ausführung von Entscheidungen des öffentlichen Organs wesentlich behindern (lit. d) oder die Verhandlungsposition des öffentlichen Organs gefährden kann (lit. e). Nach Abs. 2 des Art. 26 InfoG kann das öffentliche Organ zudem ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend machen, wenn Gesuche missbräuchlich sind, insbesondere auf Grund ihrer Anzahl oder ihres wiederholten oder systematischen Charakters (lit. a) oder wenn die Gutheissung des Gesuchs mit einem offensichtlich unverhältnismässigen Arbeitsaufwand verbunden wäre (lit. b). Ein überwiegendes privates Interesse wird gestützt auf Art. 27 Abs. 1 InfoG anerkannt, wenn der Zugang den Schutz der Personendaten beeinträchtigen kann, es sei

denn eine gesetzliche Bestimmung sehe die öffentliche Verbreitung der betreffenden Daten vor (lit. a), die betroffene Person habe der öffentlichen Bekanntgabe ihrer Daten zugestimmt oder ihre Einwilligung dürfe nach den Umständen vorausgesetzt werden (lit. b) oder das öffentliche Interesse an der Information überwiege das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person (lit. c). c) Der Oberamtmann ist der Auffassung, dass aufgrund des Arbeitsaufwandes, den der Zugang zu mehr als zehn Bauakten verursachen würde, das Gesuch des Beschwerdeführers abzuweisen sei. Zudem scheine die Einsicht in diese Akten für den Ausgang des Rechtsfalls "E. \_\_\_\_\_" nicht unerlässlich, so dass sich Fragen über die realen Motive des Beschwerdeführers stellen können. Angesprochen seien die staatlichen Dienststellen, um eine Lösung zu finden. Es sei demnach nur schwer vorstellbar, welche zusätzlichen Informationen der Beschwerdeführer durch die Einsicht in diese Akten bei einer flüchtigen Betrachtung zu erhalten wünsche, in Situationen, die insgesamt mit der seinen nicht vergleichbar seien. Nebstdem bestehe kein Zweifel, dass die Akten der Baubewilligungen persönliche Daten enthalten. Die Motivation des Beschwerdeführers sei dubios, so dass nicht anzunehmen sei, dass er ein besonderes und ausschlaggebendes Interesse an der Einsicht persönlicher Daten habe, welche die Bauakten enthalten. d) Der Gemeinderat ist Baubewilligungsbehörde für Bauten von geringfügiger Bedeutung (Art. 139 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 [RPBG; SGF 710.1]). Demnach fällt er beziehungsweise die Gemeinde unter den Begriff des öffentlichen Organs nach Art. 2 lit. a InfoG und ist für die Behandlung des Zugangsgesuchs zuständig (Art. 37 InfoG), soweit überhaupt amtliche Akten bestehen. Hinsichtlich der Bauten, die einer ordentlichen Baubewilligung unterstanden und demnach einer Baubewilligung durch den Oberamtmann erforderten, dürfte der Gemeinderat wohl kaum Aufbewahrungsstelle sein. e) Die Frage, ob der Beschwerdeführer überhaupt und gegebenenfalls welches Interesse für die Einsichtnahme der strittigen Bauakten hat, kann offen bleiben. Weder die Verfassung noch das Gesetz fordern, dass die Zugang zu Dokumenten beanspruchende Person ein schutzwürdiges Interesse nachweist. Insofern ist ein Gesuch um Zugang auch nicht zu begründen (Art. 31 Abs. 2

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 InfoG); jedermann kann sich auf das Zugangsrecht berufen, ohne dass irgendein Interesse nachgewiesen werden muss (Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über die Information und den Zugang zu den Dokumenten, in TGR 2009 S. 961; LUC VOLLERY, La loi fribourgeoise sur l'information et l'accès au documents, in FZR 2009 S. 353 Rz. 46 S. 386 f.). f) Die Gemeinde C. \_\_\_\_\_ und der Oberamtmann bringen vor, dass die Bereitstellung der strittigen Baubewilligungsakten mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwand verbunden wäre. Der Beschwerdeführer bestreitet dies unter anderem mit der Begründung, dass es sich nicht um komplexe und umfangreiche Bauvorhaben handle. Zudem sei die Gemeinde C. \_\_\_\_\_ relativ klein, die Verwaltung kenne die Leute zumeist persönlich und wisse auf Anhieb, ob und welche Bewilligungen erteilt worden seien. Hierfür sei kein stundenlanges Graben im Archiv notwendig. Gewisse Dossiers würden gar Mitglieder des Gemeinderates selbst betreffen, womit sich jegliche Suche erübrige. Ein unverhältnismässiger Aufwand im Sinn von Art. 26 Abs. 2 lit. b InfoG liegt vor, wenn das öffentliche Organ mit dem Personal und der Infrastruktur, über die es verfügt, nicht in der Lage ist, das Gesuch in den gesetzten Fristen zu behandeln, ohne die Erfüllung der übrigen Aufgaben in schwerwiegender Weise zu vernachlässigen (Art. 8 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 über den Zugang zu Dokumenten [DZV; SGF 1754]). Das kann dann der Fall sein, wenn die Arbeit für die Erstbehandlung des Gesuchs und für die Gewährung des

Zugangs höchstwahrscheinlich mehr als zwei Stunden in Anspruch nimmt (Art. 8 Abs. 1 lit. d DZV). Wie viel Zeit für die Bereitstellung der Akten im vorliegenden Fall benötigt würde, legen die vorinstanzlichen Behörden nicht dar. Es dürften aber, was nun auszuführen ist, ohne Weiteres mehr als zwei Stunden sein. g) Die Behauptung der Gemeinde C.\_\_\_\_\_ und des Oberamtmannes, dass der Akteneinsicht allenfalls auch private Interessen der verschiedenen Bauherren entgegenstehen, ist nicht von der Hand zu weisen. Der Datenschutz nimmt eine zentrale Stellung ein. Während die amtlichen Dokumente öffentlich sind, erfordert der Schutz der Personendaten deren Geheimhaltung. Dabei gibt es keine andere Lösung, als zu verlangen, dass in jeder konkreten Situation die auf dem Spiel stehenden Interessen abgewogen werden müssen (TGR 2009 S. 967 f.). Dies bedingt, dass die Gemeinde die betroffenen Bauherren - insgesamt zehn - anhört (Art. 32 Abs. 2 InfoG). Vor diesem Hintergrund muss die Gemeinde in einem ersten Schritt die Akten zusammensuchen und danach die betroffenen Bauherren mündlich oder schriftlich zu einer Stellungnahme auffordern. Dass hierfür ein Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden benötigt wird, braucht keiner weiteren Erläuterung. Insofern lässt sich die Meinung des Oberamtmannes, der Arbeitsaufwand sei zu gross, nicht beanstanden.

#### **E. 7**

Der Beschwerdeführer stellt schliesslich den Antrag, die Gemeinde C.\_\_\_\_\_ sei anzuweisen, die von ihm am 22. Januar 2014 gestellten Fragen zu beantworten. Dieses Begehren ist nicht substantiiert, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

#### **E. 8**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde, soweit darauf eingetreten wurde, als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten, die auf 1'500 Franken festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden, dem Beschwerdeführer aufzulegen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVj; SGF 150.12]).

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde vom 25. August 2014 wird, soweit darauf eingetreten wurde, abgewiesen. II. Die dem Staat Freiburg geschuldeten Gerichtskosten von 1'500 Franken werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht, Lausanne, eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 23. Dezember 2014/jha/hma Präsidentin Gerichtsschreiber-Praktikant

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.